04

Zum Strafrechtsschutz in der D&O-Versicherung

In der Entscheidung zu AZ 20 U 64/22 hat das OLG Hamm kürzlich umfassend Stellung zur Frage bezogen, inwieweit der Strafrechtsschutz-Baustein in der D&O-Versicherung unabhängig vom Hauptanspruch aus derselben zu beurteilen ist; weiters befasste es sich mit der Informationsobliegenheit des Versicherten gegenüber dem Versicherer im Rahmen eines gegen ihn anhängigen Strafverfahrens.

SCHLAGWÖRTER

Strafrechtsschutzversicherung
D&O-Versicherung
Informationsobliegenheiten
Obliegenheitsverletzung

SACHVERHALT

Im zugrunde liegenden Fall leiteten die Finanzstrafbehörden ein Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer einer Versicherungsnehmerin ein, die eine D&O-Versicherung mit Strafrechtsschutz-Baustein unterhielt. Anschließend wurde gegen ihn Anklage beim LG Paderborn erhoben, wobei die Eröffnung des Hauptverfahrens zunächst abgelehnt wurde. Der Vorwurf lautete, der Geschäftsführer habe unter Einsatz von Scheinfirmen ein Umsatzsteuerkarussell betrieben. Der versicherte Geschäftsführer informierte den Versicherer zeitnah über den jeweils aktuellen Verfahrensstand, insbesondere über die Ermittlungen sowie die Anklage.

Die gegenständliche D&O-Versicherung sah dabei eine (vorläufige) Deckung für Verteidigungskosten vor, die jedoch voraussetzte, dass der Versicherte eine wissentliche Pflichtverletzung bestreitet und eine solche durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung (noch) nicht nachgewiesen wurde.

Ursprünglich erteilte die Versicherung dem versicherten Geschäftsführer vorläufige Deckung für seine Verteidigungskosten im Steuerstrafverfahren. Später lehnte sie jedoch die Deckung unter Verweis auf verschiedene Gründe, insbesondere die vermeintliche Verletzung von Informationsobliegenheiten,[1] ab. Konkret monierte der Versicherer, dass der Versicherte diesem keinen Zugang zu den Akten des Strafverfahrens und des Verteidigers gewährte und die Übermittlung verteidigungsstrategischer Informationen verweigerte. Darüber hinaus läge keine versicherte Tätigkeit vor; der Versicherte habe arglistig gegen seine Schadenmelde- und Auskunftsobliegenheiten verstoßen; und er habe den Deckungsausschluss der bewussten Pflichtwidrigkeit verwirklicht. Diese Einreden erhob der Versicherer schon während des gegen den Versicherten laufenden Strafverfahrens erster Instanz.

In weiterer Folge nahm der Versicherte die Versicherung gerichtlich auf Freistellung von seinen Verteidigerkosten in Anspruch.

DIE ENTSCHEIDUNG DES OLG HAMM

Zunächst stellte das OLG Hamm klar, dass die Pflicht zur Abgabe zutreffender Steuererklärungen zum Pflichtenkatalog eines Geschäftsführers und daher auch Steuerdelikte zur versicherten Tätigkeit gehören. Damit verwarf es den Einwand des Versicherers, dass die Abgabe unrichtiger Erklärungen gegenüber den Steuerbehörden nur ein Tätigwerden „bei Gelegenheit“ der Geschäftsführung darstelle.[2]

Darüber hinaus legte das OLG Hamm dar, dass sich die Versicherung nach ihren AVB im vorläufigen Deckungsprozess während des laufenden Finanzstrafverfahrens nicht auf den Leistungsausschluss wegen wissentlicher Pflichtverletzung berufen könne, weil „gerade das Streitigstellen der Wissentlichkeit durch die versicherte Person (vorläufig) leistungsbegründend“ wirke. Die Wissentlichkeit könne nach den AVB im Falle des Bestreitens nur durch „rechtskräftige gerichtliche Entscheidung“ festgestellt werden. Der vorleistungspflichtige Versicherer sei nach einer entsprechenden Verurteilung auf die Rückforderung der aufgewendeten Kosten zu verweisen. Davor sei ihm der Einwand der wissentlichen Pflichtverletzung jedoch verwehrt.[3]

Daraus folgerte das OLG Hamm ferner, dass etwaige Informationsobliegenheiten des Versicherten jedenfalls nicht der „Überführung“ des Versicherten durch den Versicherer dienen sollten. Dies würde zudem den Zweck der Strafrechtsschutz-Versicherung vereiteln, welcher in der Finanzierung strafprozessual zulässigen Verteidigungshandelns bestehe.



VERFASSER

PHILIPP STRASSER
Partner, Rechtsanwalt

T +43 1 36 16 001
philipp.strasser@shm.at



VERFASSERIN

MILENA LEPIR
Rechtsanwaltsanwärterin

T +43 1 36 16 001
milena.lepir@shm.at

04

Die etwa zur Kfz-Haftpflichtversicherung ergangene Judikatur, nach welcher der strafprozessuale Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit die Offenbarungsobliegenheiten gegenüber dem Versicherer nicht suspendiert, sei ferner auf die vorliegende Strafrechtsschutz-Versicherung – deren Zweck gerade die Bewahrung der versicherten Person vor „Schwierigkeiten im Strafverfahren“ bildet – nicht anzuwenden.

Aus den AVB gehe ferner eindeutig hervor, dass der Versicherer (vorläufigen) Strafrechtsschutz nicht nur jenen gewähren will, die ihre Wissentlichkeit zu Recht bestreiten, sondern dass die Rückforderbarkeit der Versicherungsleistung daran geknüpft ist, dass die Bestreitung der Wissentlichkeit durch rechtskräftiges Urteil widerlegt wird.

Auch gehe aus den AVB nicht hervor, dass der Versicherer die Wissentlichkeit auf andere Weise, insbesondere unter Rückgriff auf Informationsobliegenheiten und frühzeitiger als durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung nachweisen können wollte.

Hinsichtlich der Informationsobliegenheiten des Versicherten führte das OLG Hamm ferner aus, dass die Informationsanforderungen der Versicherung mit Blick auf die fehlende Beschlagnahmefreiheit trotz ihrer Verschwiegenheitspflicht unzumutbar seien. Strafverfolgungs- und Steuerfahndungsbehörden verlangen sowohl Auskünfte von Versicherungsunternehmen als auch die Herausgabe von beweisbedeutsamen Akten. Mitarbeitern des Versicherers komme kein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Informationsobliegenheiten dürften das Risiko einer Strafverfolgung jedenfalls nicht erhöhen.

In Anbetracht der dem Versicherer bereits erteilten Informationen über den Verfahrenslauf konnte das Gericht nicht erkennen, welche weiteren Informationen für die Prüfung und Abwicklung der (vorläufigen) Deckung im Umfang der Klageforderung benötigt wurden.

KRITISCHE WÜRDIGUNG

Die gegenständlich zentrale Regelung im Strafrechtsschutz-Baustein der D&O-Versicherung, wonach der Versicherer vorläufig Verteidigerkostenersatz zu gewähren hat, solange eine – durch den Versicherten bestrittene – wissentliche Pflichtverletzung nicht durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde, findet sich in nahezu allen gängigen D&O-Bedingungen. Die Entscheidung des OLG Hamm ist insofern von großer praktischer Relevanz.

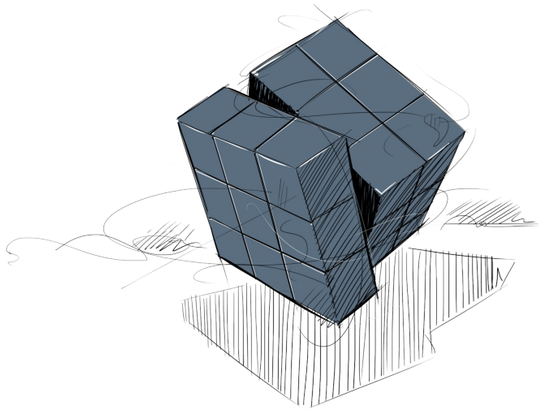
Anzumerken ist allerdings, dass gegenständlich eine höchst individuelle Fallgestaltung gegeben war. Der Versicherer verfügte schon über umfangreiche Informationen zum Anklagevorwurf, insbesondere die rund 500 Seiten umfassende Anklageschrift. Dass eine versicherte Person während eines anhängigen Verfahrens generell keine potentiell kritischen Informationen mehr erteilen müsste, kann daher aus der Entscheidung des OLG Hamm in einer solchen Allgemeinheit sicherlich nicht abgeleitet werden.

Immerhin entsteht für den Versicherungsnehmer bzw. Versicherten gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 VVG mit Eintritt des Versicherungsfalls eine Auskunftsobliegenheit gegenüber dem Versicherer. Dieser ist verpflichtet, alle Informationen zu übermitteln, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder zur Bestimmung des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind. Dahingehend kann er sich nicht auf den strafrechtlichen nemo-tenetur-Grundsatz berufen. Grundsätzlich unerheblich ist, dass die wahrheitsgemäße Erfüllung solcher Informationspflichten den eigenen Interessen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten zuwiderlaufen und etwa im Strafverfahren die Erfolgsaussichten der Verteidigung beeinträchtigen kann.[4]

Dass sich die dargestellte Rechtsmeinung des OLG Hamm auch in Österreich durchsetzen könnte, ist zu bezweifeln. So hat der Versicherungsnehmer bzw der Versicherte nach bisheriger OGH-Rechtsprechung alles Zweckdienliche zur Aufklärung des Schadensereignisses selbst dann vorzunehmen, wenn es seinen eigenen Interessen zum Nachteil gereichen sollte. Es kommt lediglich darauf an, dass die begehrte Auskunft abstrakt zur Aufklärung des Schadensereignisses geeignet ist.[5]

Gemäß § 34 VersVG ist der Versicherer gerade über solche Umstände zu informieren, die seine Leistungsfreiheit bewirken könnten – auch wenn dadurch die Position des Versicherungsnehmers bzw des Versicherten im Strafverfahren verschlechtert werden könnte. Der Versicherer ist dabei aufgrund ergänzender Vertragsauslegung, der DSGVO und § 321 VAG zur Geheimhaltung der Informationen verpflichtet.[6]

Immerhin darf nicht übersehen werden, dass es sich konkret um den Strafrechtsschutz-Baustein einer Haftpflichtversicherung handelt und nicht um eine alleinstehende Strafrechtsschutz-Polizze.



LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 *Fenyves* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (2023) § 6 Rz 7 ff. Der österreichische Sammelbegriff für diverse Anzeige- und Aufklärungspflichten des Versicherungsnehmers (etwa jene im Zusammenhang mit dem Eintritt des Versicherungsfalles nach §§ 33, 34 VersVG) lautet „Informationsobliegenheiten“. Das OLG Hamm spricht von „Unterrichtungsobliegenheiten“.

2 Hierzu hatte bspw das OLG Frankfurt am 07.07.2021 zu AZ 7 U 19/212021 festgehalten, dass Pflichtverstöße bloß bei Gelegenheit der Geschäftsführertätigkeit nicht versichert sind (bspw das rechtswidrige Abwerben von Mitarbeitern zum Aufbau eines eigenen Konkurrenzunternehmens durch den Geschäftsführer).

3 OLG Frankfurt 07.07.2021, 7 U 19/21, juris Rz 73 ff.

4 *Guntermann*, Der nemo-tenetur-Grundsatz und versicherungsrechtliche Anzeige- und Informationspflichten – Konflikte und Lösungsansätze im Strafrechtsschutz, r+s 2022, 442; *Prölss/Martin/Armbrüster,* VVG § 31 Rz 33, 34; *Langheid/Rixecker/Rixecker,* VVG[7] (2022) § 31 Rz 6 f; BGH 16.01.1970, IV ZR 647/68.

5 RIS-Justiz RS0080972; RS0081041.

6 *Ramharter* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (2021) § 34 Rz 13 ff, 23 ff.